KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bürgermeister der Gemeinde Büchen
Fachbereich Öffentliche Dienste
Z.H. Herrn Juhl

per eMail

Fachdienst: Straßenverkehr
Ansprechpartner/in: Frau Stamer
Sitz: Kesselflickerstr. 2
Elmenhorst OT Lanken
Postanschrift: Postfach 11 40
23901 Ratzeburg
Zimmer: 307
Telefon: 04151 867346
Fax: 04151 867375
e-Mail: Stamer@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 141/3
Datum: 21.03.2019

Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Straße Rönnbom in der Gemeinde Büchen

Sehr geehrter Herr Juhl,

gern nehme ich zu der Frage Stellung, ob eine Teilstrecke der Straße Rönnbom in der Gemeinde Büchen als Einbahnstraße eingerichtet oder für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden muss oder kann.

Der Annahme von Herrn Räth, dass es sich nicht um eine politische Entscheidung, sondern um eine Entscheidung der Verwaltung, hier der Straßenverkehrsbehörde, nach sachlichen Kriterien handelt, ist beizupflichten.

Auf der Straße Rönnbom in der Gemeinde Büchen findet öffentlicher Straßenverkehr statt. Damit ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) anzuwenden.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.
Dabei ist allerdings zu beachten, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Zwingend erforderlich ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung des Regelungszwecks und des Wortlauts der Vorschrift nur dann, wenn das Verkehrszeichen die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregelungen der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten (VG Würzburg, U. v. 20.08.2014 – W 6 K 13.854 -).

Das Aufstellen von Verkehrszeichen hat demnach Ausnahmecharakter. Die Straßenverkehrsbehörde hat eine besondere Darlegungslast, wenn sie sich für die Anordnung eines Verkehrszeichens entscheidet.

Die politische Meinung vor Ort ist dabei sicherlich hilfreich, um den Willen der Gemeinde erkennen und nachvollziehen zu können. Bei der Anordnung von Verkehrszeichen handelt es sich aber um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Es kommt allein darauf an, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung vorliegen und ob sie verhältnismäßig ist. Ein politischer Be-

schluss ist unterstützend, ersetzt aber nicht die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und die Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung.

Da die Einrichtung einer Einbahnstraße gegenüber einem Verkehrsverbot das mildere Mittel ist, wäre dieser Maßnahme bei gleicher Eignung der Vorzug zu geben.

Zur Begründung einer Beschilderung genügen die „generellen Gefahren" einer Straße bzw. allgemeine Erwägungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht. Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieser hat im Rahmen der Abwägung im Gesetzgebungsverfahren bereits alle Aspekte der stets gefahrgeneigten Mobilität und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Diese Überlegungen finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Regelungen der StVO.

Zu diesen allgemeinen Regelungen der StVO gehört die Grundregel in § 1 StVO, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert.

Aus § 3 Abs. 1 StVO ergibt sich darüber hinaus, dass derjenige, der ein Fahrzeug führt nur so schnell fahren darf, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.
Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
Absatz 2a konkretisiert das erwartete Verhalten gegenüber schutzbedürftigen Personen. Hier heißt es: wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Nur dann, wenn diese allgemeinen Regelungen der StVO nicht ausreichen, kann die Anordnung eines Verkehrszeichens bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht kommen.

Die Straße ist zweifelsohne eng. Zu eng, dass Begegnungsverkehr aneinander vorbei fahren kann. Dass hat aber nicht zwingend zur Folge, dass eine Einbahnstraße angeordnet werden muss. Wenn die Strecke, wie hier nur wenig befahren ist, funktioniert es häufig auch, wenn ein Fahrzeug zurücksetzt. Anhaltspunkte, dass das hier nicht der Fall ist und die Einrichtung einer Einbahnstraße zwingend erforderlich ist, ergeben sich nicht.

Das gilt auch, wenn die Straße durch Fußgänger und Radfahrer genutzt wird. Der von dem Behindertenbeauftragten, Herrn Krohn, angegebene § 25 Abs. 1 StVO verweist sogar ausdrücklich darauf, dass innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden muss, wenn mangels Gehweg die Fahrbahn benutzt werden muss. Einschränkungen oder gar ein Verbot für den fließenden Verkehr lassen sich daraus nicht herleiten.

Eine Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, würde dann vorliegen, wenn eine über das allgemeine Risiko hinausgehende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut eintritt.

Zwar setzt eine solche Gefahr nicht voraus, dass alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten. Ausreichend ist bei der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte vielmehr eine geringere, aber immer noch das allgemeine Risiko deutlich übersteigende, entsprechende konkrete Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Für eine solche Prognose gibt es im konkreten Fall aber keine Tatsachengrundlage. Im Gegenteil, der Weg ist schmal aber übersichtlich. Für jeden Verkehrsteilnehmer ist erkennbar, dass man an anderen Fahrzeugen oder Fahrrädern nicht vorbei fahren kann. Die Situation die hier beschrieben wird, besteht

schon seit Jahren. Nach Auskunft der Polizeidirektion Ratzeburg hat es hier in den vergangenen 6 Jahren glücklicherweise keinen Unfall gegeben. Eine gegebenenfalls zu erwartende höhere Frequentierung reicht für sich nicht aus, um die zwingende Einrichtung einer Einbahnstraße oder ein Verkehrsverbot rechtfertigen zu können.
Es kann auch nicht von vornherein unterstellt werden, dass sich Fahrzeugführer – trotz sicherlich berechtigter Beschwerden in Einzelfällen – generell nicht verkehrsgerecht verhalten und die Gebote des § 1 und des § 3 StVO missachten würden. Vor dem Hintergrund der erwarteten Steigerung des Verkehrsaufkommens ist das Verkehrsgeschehen zu beobachten, damit darauf dann gegebenenfalls reagiert werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Verkehrsverbotes auch nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg nicht erfüllt.

Eine Schranke ist eine Verkehrseinrichtung, die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden müsste. Das wäre aber nur dann möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes vorlägen und dieses nachweislich nicht beachtet wird.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tanja Stamer